

XIV.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 29. Juli 1831.

Antrag des Senats.

Die Veranlassung zu der heutigen Zusammenberufung der Ehreliebenden Bürgerschaft ist das immer weitere Vorrücken der Cholera morbus aus den östlichen Ländern Europas nach Westen. So lange nur noch die entferntere Gefahr einer seewärts zu befürchtenden Einbringung obwaltete, durfte sich die Sorge des Senats darauf beschränken, sich den Maafregeln anzuschließen, welche alle anderen Uferstaaten dagegen ergriffen. Auf welche Weise seitdem die Verbreitung der Krankheit in noch mehreren Russischen Seehäfen und zu Danzig eine Ausdehnung sowohl der auf der Elbe, als auf der Weser getroffenen Quarantaine-Anordnungen geboten hat, ist theils aus den deshalb erlassenen öffentlichen Anzeigen, theils aus den einzelnen Verfügungen genugsam bekannt, um keiner speciellen Erwähnung zu bedürfen. So sehr der Senat den Druck, den unser Handel von diesen Anordnungen erleidet, beklagt, so wenig hat Er doch außer Acht lassen dürfen und darf fortwährend unbeachtet lassen, daß die Anwendung alles dessen, was menschliche Vorsicht gestattet, um die schreckliche Seuche abzuwehren, eine auf das höchste gebotene Pflicht ist, ja daß diese Sorge selbst für die Erhaltung unsers Handels unerläßlich ist, weil er bei der ängstlichen Achtsamkeit anderer Staaten bald in allen seinen Zweigen gefährdet werden könnte, wenn die Besorgniß eines Nachlassens in jeder Vorsicht und der dadurch herbei geführten Ansteckung Raum gewinnen, oder auch nur gegen die hiesigen Gegenden in einem höheren Grade, wie gegen andere Deutsche Häfen erregt werden sollte. —

(77)

Das

Das Bestreben des Senats hat daher nur dahin gerichtet werden können, soweit es die Gemeinschaftlichkeit der Quarantaine-Einrichtung mit Hannover und die auch von Oldenburg auf der Weser geübte Quarantaine zuläßt, die Beschwerden der Schiffe, deren Abweisung von der Weser nothwendig wird, möglichst zu mildern und überall größere Strenge gegen die hierher bestimmten Schiffe, als sie gegen die nach anderen Deutschen Häfen, besonders die nach der Elbe bestimmten, geübt wird, zu vermeiden. Die in den letzten Wochen hier Statt gefundene Besprechung mit Commissarien der Regierungen von Hannover, Oldenburg und Hamburg hat diesen Gegenstand vorzüglich zum Zwecke gehabt und ist dadurch die Einführung von Maaßregeln vorbereitet worden, die, wenn sie auch in der Anfangs gehofften Ausdehnung sich bis jetzt nicht ausführbar gezeigt haben, doch bei dem fortgesetzten Betriebe des Senats hoffentlich bald Erleichterungen gewähren werden, welche die oben bezeichnete nie aus den Augen zu verlierende Rücksicht zuläßt.

Je größer aber die Hoffnung war, durch solche übereinstimmende Maaßregeln der Deutschen Uferstaaten die Einführung dieser fürchterlichen Geißel von der Seeseite her zu verhüten, um so mehr mußte der Senat die Ansicht der von Ihm zu Rathe gezogenen Aerzte theilen, daß die Furcht vor derselben nicht durch zu sehr in die Augen fallende Vorbereitungen im Innern vergrößert werden möge. Deshalb hat Er bisher Sich darauf beschränken müssen, die etwa im Allgemeinen zu treffenden Vorkehrungen mit Sachverständigen berathen zu lassen.

Allein seit die Krankheit auch die östliche Landgränze der Preussischen Monarchie bedeutend überschritten hat und sie sich den südöstlichen Gränzen Deutschlands immer mehr nähert, haben auch unsere Norddeutschen Nachbarstaaten geglaubt, auf kräftigere Maaßregeln zur Abwehrung der Krankheit von ihren eigenen Gränzen und für den Fall, daß eine höhere Hand auch diese fruchtlos machen sollte, zur Verhütung der Ausbreitung und Unterdrückung derselben Bedacht zu nehmen.

Zu der kräftigsten Handhabung dieser Maaßregeln ist allenthalben die Anordnung einer mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Central-Behörde nothwendig erachtet. Von unsern nächsten Nachbarn haben Hannover und Braunschweig bereits solche Central-Commissionen ernannt und haben diese den Senat zu gleicher kräftiger Mitwirkung aller nöthig zu achtenden Sicherungs-Anstalten eingeladen.

Noch immer giebt der Senat Sich gern der Hoffnung hin, daß unsere Gegenden verschonet bleiben dürften, allein um nichts zu unterlassen, was die Erfüllung dieser Hoffnung, so weit sie von menschlicher Einsicht abhängt, herbeiführen kann, und um, wenn das Unglück dennoch hereinbricht, alles bereit zu haben, was es mildern und ihm möglichst enge Gränzen setzen könne, hält Er eine gleiche Einrichtung für die im Inneren unserer Stadt und ihres Gebietes zu treffenden Maaßregeln für das wirksamste Mittel und somit die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen, mit einer für diesen außerordentlichen Fall erforderlichen umfassenden Vollmacht versehenen, Deputation für unerläßlich.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wird gewiß mit dem Senat übereinstimmen, daß bei der Größe des Uebels, welches abgewehrt und bekämpft werden soll, und bei der Unmöglichkeit, den Umfang der Drangsale, die dadurch herbeigeführt werden, zu berechnen, Energie und Schnelligkeit die Hauptbedingung aller Maaßregeln ist, und schon um deswillen die Deputation mit hinreichender Macht ausgerüstet seyn muß, darin allenthalben dem Senate beizustehen, damit sowohl in den zu treffenden gesetzlichen Anordnungen, als in der Benutzung aller und jeder Mittel, die uns zu Gebote stehen, keine der sonstigen verfassungsmäßigen Formen und Schranken hindernd in den Weg treten.

Zugleich wird man auch die Möglichkeit des schlimmsten Falls nicht aus den Augen verlieren dürfen. Wie schnell dieses Uebel vorschreite, wie bald es auch uns ereilen und in welchem Maaße es uns heimsuchen kann, wer mögte nach den bisher zur öffentlichen Kunde gekommenen Erfahrungen darüber ein Urtheil wagen!

Weil aber dann der gewöhnliche Verkehr sofort sehr erschweret und der regelmäßige Geschäftsgang allenthalben gestört wird, weil größere Versammlungen als Gefahr bringend zu vermeiden sind, und darum in solchem Falle es sich ereignen könnte, daß selbst die Verathungen des Senats mit der Bürgerschaft unthunlich wären, so muß eine Behörde vorhanden seyn, welche den Auftrag besitzt, mit dem Senate alles, was der Drang der Umstände gebietet, anzuordnen und zu vollführen.

Außerordentliche Ereignisse gebieten außerordentliche Maaßregeln und manches Mitglied der Ehrliebenden Bürgerschaft wird sich noch aus einer nicht lange hinter uns liegenden Zeit erinnern, wie auch damals Dieselbe Ihre verfassungsmäßige Gewalt für bestimmte Angelegenheiten, die ebenfalls Schnelligkeit und Kraft erforderten, einem Ausschusse übertragen.

Der Senat, überzeugt von der Nothwendigkeit, auch jetzt in gleicher Weise zu verfahren und in dem Vertrauen, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft darin Seine Sorge für das gemeine Wohl nicht verkennen werde, nimmt daher keinen Anstand Seinen Antrag dahin zu richten:

daß für alle die Abhaltung der Cholera morbus von Stadt und Gebiet und deren Unterdrückung betreffenden Anlegenheiten, so weit sie die im Inneren unseres Staates erforderlichen, von uns zu handhabenden Einrichtungen betreffen, eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt werde und die Ehrliebende Bürgerschaft ihren dazu zu erwählenden Mitgliedern ihre verfassungsmäßige Mitwirkung bei den in diesen Angelegenheiten nöthigen gesetzlichen Anordnungen, in Gemäßheit derselben zu treffenden Einrichtungen und Anstalten, der Verwendung aller dazu erforderlichen Mittel jeder Art und der Ausführung der angemessen erachteten Maaßregeln übertragen wolle, damit dieselbe im Einverständnisse mit dem Senate alles durch die Macht der Ereignisse Gebotene zum

Besten unseres ganzen Freistaates und seiner Bewohner ungehindert wahrnehmen und besorgen könne.

Der Senat muß dabei bemerken, daß, da nach Seiner Ansicht bei dieser Deputation sich alle die Handhabung dieser Angelegenheiten betreffenden Geschäfte centralisiren werden, sie zu der speciellen Ausführung der zu treffenden Maasregeln und Verfügungen des Beistandes vieler andern Bürger nicht wird entbehren können. Sie wird daher berechtigt geachtet werden müssen, ihre Mitbürger zu solcher Beihülfe für besondere Local- oder Geschäfts-Abtheilungen aufzufordern und darf der Senat und die gesammte Bürgerschaft mit Zuversicht darauf zählen, daß bei dem preiswürdigen Gemeinfinne, der alle unsere Staatsgenossen belebt, keiner im Augenblicke der Noth sich einer solchen Aufforderung entziehen wird.

Weil aber eben deshalb die Deputation die Central-Behörde bilden würde, so hält Er dafür, daß eine zu große Zahl ihrer Mitglieder die schnelle und kräftige Betreibung der Geschäfte nur erschweren würde.

Der Senat kann aber diesen wichtigen Antrag nicht schließen ohne nochmals Seine Meinung auszusprechen, daß, wenn auch die Vorsicht gebietet uns zeitig für alle Fälle gerüstet zu zeigen, damit das Unheil, wann es eintritt, nicht aus Mangel an Hülfe uns doppelt schwer treffe, wir darum doch noch keine Ursache haben uns durch zu große Furcht und Besorgniß niederschlagen zu lassen, vielmehr in dankbarer Anerkennung des gnädigen Schutzes, den der gütige Gott uns in mancher nahen Gefahr hat angedeihen lassen, uns noch immer der tröstlichen Hoffnung hingeben dürfen, daß er auch diesmal uns bewahren werde.

Anlage A.

Der Senat benutzt noch diese Gelegenheit der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. einen Bericht der Finanz-Deputation mitzutheilen, worin dieselbe die Gründe, weshalb der bereits beschlossene, jedoch nach dem früheren Antrage der Wegbau-Deputation noch bis zum nächsten Jahre auszuführende

Bau der Strömer Brücke im Wahrdam,.

wegen deren gefährlicher Beschaffenheit nicht länger ausgesetzt werden dürfe, zur Anzeige bringt.

Bei der vorwaltenden Lage der Sache kann Er Seinerseits das Verfahren der Deputation nur billigen.

Und fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf, über diese Gegenstände nunmehr Ihre Berathungen unter dem Beistand des Höchsten zu beginnen.

Erklä.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft dankt für die Ihr heute gegebene Gelegenheit, Sich mit dem Hochweisen Rathe gemeinschaftlich über vorsorglich zu treffende Maaßregeln zu berathen, wie dem Uebel der Cholera morbus, falls sich solche auch bis zu uns, aller Vorsichtsmaaßregeln unerachtet, verbreiten sollte, zu begegnen, und welche Anstalten vorbereitend zu treffen seyen, um dem weiteren Umsichgreifen Einhalt zu thun und den Erkrankten in dazu geeignete Locale Aufnahme und die erforderliche Behandlung zu verschaffen; Sie ist mit Eines Hochweisen Rathes Antrag dahin einverstanden, daß eine gemeinschaftliche Deputation aus Rath und Bürgerschaft ernannt werde, welche die Mittel über die Abwehrung und gegen die Verbreitung der Cholera morbus berathe und solche nöthigenfalls mit der Vollmacht, als seyen solche von Rath und Bürgerschaft beschlossen, in Anwendung bringe, wobei Eine löbliche Bürgerschaft Sich jedoch ausbedingt, daß Ihr bis zum nächsten, innerhalb 14 Tage anzusetzenden Convent, von solcher Deputation berichtet werde, worauf die Bürgerschaft Sich sodann über denselben weiter zu ertheilende oder zu verlängernde Vollmacht erklären wird.

Damit die Deputation in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werde, und Fonds zu ihrer Disposition habe, wolle die Bürgerschaft schon jetzt vorläufig 5000 Rth. bewilligen und die General-Casse zur Auszahlung bis zu dieser Summe authorisiren.

Eine löbliche Bürgerschaft hat zu solcher Deputation aus Ihrer Mitte ernannt:

Herrn Dr. Daniel Mosz,
Herrn Alstermann Bolte,
Herrn Alstermann Wienholt,
Herrn Arnold Duckwig,
Herrn Wilh. Friße,
Herrn Friedr. Huchting,
Herrn Ernst Friedr. Köhler,
Herrn Johannes Kösing.

Sie empfiehlt der Deputation, in Berathung zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, daß Uebelstände, wodurch mephytische Ausdünstungen erzeugt werden, fortgeschafft werden, wie z. B. die Anhäufung von Straßenumrath außerhalb des Buntenthors, die Ableitung des Alarm-Grabens, der Balje u. s. w.

Zu Strömer Brücke

dankt Eine löbliche Bürgerschaft für den mitgetheilten Bericht und genehmigt auch Ihrerseits das zur Anzeige gebrachte.

Es benutzt sodann die Eöbliche Bürgerschaft den heutigen Convent noch zu folgenden Erklärungen:

I. Arbeitshaus.

Ueber den am 10. Juni d. J. abgestatteten fernerem Bericht zu Verbesserung des Armen-Instituts giebt Eine Eöbliche Bürgerschaft die Sich vorbehaltene Erklärung in Folgendem ab:

1. Oberaufsicht und Verwaltung des Arbeitshauses.

Sie ist mit der in dem Bericht ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß diese Anlage einen integrierenden Theil der öffentlichen Armenpflege ausmachen, auf das innigste mit dem Armen-Institut verbunden bleiben, indeß bei dieser speciellen Verwaltung ein mehr stetiges Princip vorherrschen müsse, daher sowohl zu Erlangung einer größeren Ständigkeit, als einer stets lebendigen Kunde, sich zu Leitung dieser Anstalt eine gemischte Verwaltung empfehle, indem für die Verwaltung des Arbeitshauses die Zeit zu kurz seyn werde, solche lediglich den zur Session gehörigen Instituts-Diaconen zu übertragen, deren Geschäftsführung bekanntlich auf drei Jahre beschränkt ist.

Eine Eöbliche Bürgerschaft ist daher mit der im Bericht vorgeschlagenen Zusammensetzung der Verwaltung zu 1, 2 und 3 vollkommen einverstanden.

Zu 4 bemerkt Sie:

- a. daß wenn Rath und Bürgerschaft am 30. Januar und 27. Februar 1829 (Seite 24 und 32) der Session des Armen-Instituts, in welcher die Central-Verwaltung sämmtlicher einzelner Zweige der Armenpflege und der damit in Verbindung zu bringenden Anstalten und Special-Verwaltungen sich vereinigen, zu Cap. IV. und VII. die Wahl der Instituts-Diaconen selbst übertragen, Eine Eöbliche Bürgerschaft auch jetzt der Meinung ist, daß die Ergänzung der Verwaltung des Arbeitshauses nicht ausschließlich bloß von der Session des Arbeitshauses, sondern von der ganzen Session des Armen-Instituts, anbei unter Zuziehung der nicht zu derselben gehörigen übrigen Mitglieder der Session des Arbeitshauses geschehen müsse;
- b. daß der gesammten Session die Facultät eingeräumt werde, sowohl aus den sämmtlichen Diaconen, als aus sonstigen befähigten Bürgern, vorzugsweise denjenigen Diaconen, welche bereits als solche ausgedient, vier anderweitige Personen mit zu erwählen und willig zu machen, von welchen vorgeschlagenermaßen alle zwei Jahr einer austreten wird.

2) Belangend die Organisation,

ist Eine Eöbliche Bürgerschaft, in soweit Sie Sich darüber nicht bereits am 30. Januar 1829 mittelst Annahme des am 14. November 1828 abgestatteten Berichts zu den

den Capiteln VII., IX. und XIII., auch dessen Unteranlage, beifällig erklärt, mit dem im Bericht Vorgeslagenen einverstanden, und überläßt Inhabes desselben solches gerne der Administration, unter Empfehlung jeder thunlichen Sparsamkeit, wobei es sich verstehe, daß die Besoldungen aus den eigenen Mitteln des Instituts geschehen müssen.

3) Desgleichen stimmt Sie dem am Schlusse des Berichts gemachten Antrag wegen Realisirung des bisherigen Institutshauses und der Ueberlassung des Ertrages an die Session, zu dem angegebenen Zweck und Geschäftsbetrieb des Arbeitshauses bei.

Eine löbliche Bürgerschaft verhofft hiernach im Allgemeinen, daß es der Umsicht und der Thätigkeit der Direction und Administration, als welcher Sie für bisherige Mühwaltung den lebhaftesten Dank bezeigt, gelingen werde, den mit dieser Anstalt beäugten Zweck zu einer möglichst allgemein zusagenden Befriedigung des Publicums zu entsprechen, dessen rege Theilnahme zu Unterstützung hiesiger Armenanstalten immer mehr zu beleben.

II.

Im Bürger-Convente vom 10. Juni d. J., S. 258, zu III., 2, hat Sich Eine löbliche Bürgerschaft bereits darüber beschwert, daß die früher beschlossenen und zugesicherten Anordnungen wegen Wegräumung von Busch an den Weserufern, nicht effectuirt worden; seitdem sind über sechs Wochen verflossen und noch ist nichts zur Abhülfe dieser Beschwerde geschehen; Sie sieht Sich daher genöthigt, nochmals auf dieselbe zurückzukommen und die betreffende Deputation zur ungesäumten Ausführung des gemeinschaftlichen Beschlusses hiemit dringend aufzufordern.

Mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unsers Freistaats und dessen Staatsbürger, schließt Sie Ihren heutigen Vortrag.

Schluß: Antwort des Senats.

Der Senat hat aus der Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft gern vernommen, daß Sie Seine Ansichten über die Nothwendigkeit — hinsichtlich der Abwehrung und möglichsten Unterdrückung der Cholera morbus die erforderlichen Maaßregeln zu treffen — theilt, und deshalb Seinen Anträgen im Wesentlichen beigetreten ist.

Indem Er daher die von Ihr erwählten Deputirten bestätigt und denselben aus Seiner Mitte beifügt:

Herrn Bürgermeister Gröning,
Herrn Senator Dr. Schumacher,
Herrn Senator Albers,
Herrn Senator Friße und
Herrn Senator Justin Friedr. Wilh. Iken,

ist Er gern einverstanden, daß dieser Deputation vorläufig 5000 Rthlr. zur Disposition gestellt werden, daher Er auch Seinerseits die General-Casse zu deren Auszahlung ermächtigt. Nicht minder wird es Ihm angenehm seyn, wenn die Deputation schon recht bald einen Bericht über die Resultate ihrer Verathungen abzustatten im Stande seyn wird, und wird Er dann nicht unterlassen, ihn der Ehrliebenden Bürgerschaft mitzutheilen, empfiehlt auch der Deputation, auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft bezeichneten und ähnliche der Gesundheit nachtheilige Gegenstände ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Behörden zu deren Entfernung zu veranlassen.

Die Buschpflanzungen anlangend, bedauert der Senat, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Sich von Ihren Deputirten, die in der Deputations-Versammlung berathenen und für richtig anerkannten Gründe, weshalb die Begräumung des Busches noch nicht vollendet werden können, nicht hat vortragen lassen, um daraus zu entnehmen, daß überall keine Ursache zur Beschwerde vorhanden ist, sondern der Senat und die Bürgerschaft vertrauen dürfen, daß die beauftragten Deputationen zu angemessener Zeit ihren Auftrag vollständig ausführen werden.

In Betreff des Arbeitshauses wird der Senat Sich bei einer anderen Gelegenheit erklären, und entläßt daher die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für das Wohl unseres Freistaats für heute.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz - Deputation

den

B a u d e r S t r ö m e r B r ü c k e

b e t r e f f e n d.

Die Finanz-Deputation sieht sich genöthigt, zur Anzeige zu bringen, daß die sogenannte Strömer Brücke im Wahrdamm diesseits Wahrthurm, nach den neuerdings angestellten Untersuchungen, in so schadhafte Zustand sich befindet, daß es ohne die größte Gefahr nicht gewagt werden darf, sie noch den Winter über in diesem Zustande liegen zu lassen, weil bei etwanigem höhern Winterwasser und dadurch erzeugten starken Strömung die Nothstreben, welche ihr jetzt allein noch Haltbarkeit geben, weggerissen werden könnten und dann diese wichtige Handelsstraße auf eine lange Zeit unterbrochen werden würde.

Da nun der Antrag der Wegbau-Deputation zum Budget von 1828 (Special-Budget № 94) diese Brücke, welche jetzt über eine sehr ausgetiefte und breite Stelle des Hafenburger Sees liegt, an eine andere Stelle, wo sie auf festerem Grunde erbauet und beträchtlich abgekürzt werden kann, und die Veränderung der Richtung der Chaussee auf eine kurze Strecke, so wie die Verwendung der dafür veranschlagten 5000 Rthlr., schon damals genehmigt ist, die Deputation indessen die alte Brücke doch noch durch Reparaturen hinzuhalten um so mehr sich veranlaßt gesehen hat, weil die nassen Jahre 1829 und 1830 für den Bau zu ungünstig waren; dann aber auch bei dem diesjährigen Budget № 92 der Antrag der nämlichen Deputation, daß in der Hoffnung, den Bau der Brücke noch aufschieben zu dürfen, von den bereits bewilligten 5000 Rthlr. für dieses Jahr nur 1000 Rthlr. zu den Vorbereitungen und dann die übrigen 4000 Rthlr. im nächsten Jahre zu verwenden, die Billigung des Senats und der Bürgerschaft erhalten hat, so hat die Finanz-Deputation im Einverständnisse mit der Wegbau-Deputation kein Bedenken tragen dürfen,

bei dem oben geschilderten Zustande der Brücke, den Bau schon in diesem Jahre vornehmen zu lassen, wobei indessen die Einrichtung getroffen werden wird, daß die Zahlung der Verdingssumme erst im Anfange des nächsten Jahres von der General-Casse zu geschehen braucht.

Indem die Deputation sich beehrt, sofort davon Anzeige zu machen, bemerkt sie noch, daß die Witterung sich für diesen Bau besonders günstig zeigt, jedoch bei der vorgerückten Jahreszeit nicht länger damit zu säumen war, weil er doch vor October nicht vollendet werden kann, und schmeichelt sie sich daher, daß diese aus gegründeter Vorsorge getroffene Maasregel sich des Beifalls ihrer Committenten zu erfreuen haben wird.